

## Neue Größenklassen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbHs und GmbH & Co. KGs ohne vollhaftende natürliche Person) sind grundsätzlich verpflichtet, einen Jahresabschluss einschließlich Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie Lagebericht aufzustellen und beim Bundesanzeiger zu Veröffentlichen. Abhängig von der Größe der Gesellschaften bestehen Ausnahmen bzw. Erleichterungen im Hinblick auf den Umfang, die Angaben und der Offenlegungspflicht.

Im Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz wurden neben weiteren Verringerungen der Angaben im Anhang für kleine Kapitalgesellschaftern, auch die Schwellenwerte für die Größenklassen der Gesellschaften angehoben. Somit ergeben sich künftig Erleichterungen bei Gesellschaften, welche durch die neue Einstufung als „kleine“ gelten.

	Wenn mindestens <b>zwei</b> der folgenden <b>Merkmale</b> nicht überschritten werden:		
	<i>Bilanzsumme Euro</i>	<i>Umsatzerlöse Euro</i>	<i>Arbeitnehmer</i>
<b>Kleinstkapitalgesellschaften</b>			
unverändert	350.000	700.000	10
<b>kleine Kapitalgesellschaften</b>			
bisher	4.840.000	9.680.000	50
<b>neu</b>	6.000.000	12.000.000	50
<b>mittelgroße Kapitalgesellschaften</b>			
bisher	19.250.000	38.500.000	250
<b>neu</b>	20.000.000	40.000.000	250
Gesellschaften, die mit mindestens zwei Merkmalen über diesen Grenzen liegen, gelten als „große“ Kapitalgesellschaften.			

Bei Kapitalgesellschaften die im Zuge der Erhöhung der Schwellenwerte nun als „kleine“ Gesellschafter eingestuft werden, führt dies zu Erleichterungen, da insbesondere lediglich eine verkürzte Bilanz ohne GuV und Lagebericht sowie ein verkürzter Anhang beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht werden muss.

Die neuen Werte können wahlweise bereits auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Dies bedeutet, dass regelmäßig die neuen Größenklassen erstmalig für Geschäftsjahre vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 anzuwenden sind.